

Protokollauszug vom 11. Juli 2007

1951. 2007/174

Weisung 93 vom 4.4.2007:

Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 35¹ Der Gemeinderat wählt:

lit. a–h unverändert.

i) die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten; der Wahlvorschlag ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen

lit. k unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 39^{bis} Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2–4 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 / 2

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die vom Gemeinderat am 18. Mai 2005 überwiesene Motion GR Nr. 2005/136 von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 13. April 2005 betreffend Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat.